

Schutz- und Hygienekonzept

Tanzsportturniere in der Corona Pandemie

Handlungsempfehlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.
Stand: 27.06.2021

Impressum:
Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
Paul-Lincke-Straße 2
70195 Stuttgart

Redaktion:
Dominik Flaig

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes für Tanzsportturniere.....	4
2. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung.....	4
2.1. Bemessungsgrundlage – Gültige Bestimmungen bis 31.01.2021	4
2.2. Empfehlungen für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle.....	4
2.3. Pflicht zur Abgabe einer Erklärung im Rahmen der AGBs eines Turniers.....	5
2.4. Teilnahmebedingungen für die Sportler und Wertungsrichter	5
2.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher.....	6
2.6. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter	7
2.7. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung	7
3. Veranstaltungsdurchführung.....	8
3.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung	8
3.2. Räumliche Anpassungen	8
3.2.1. Die jeweiligen verschiedenen Veranstaltungszonen	8
3.2.2. Zugangsbereich der Zuschauer und Wertungsrichter	8
3.2.3. Zugangsbereich für die Sportler	8
3.2.4. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf	8
4. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung	9
4.1. Maskenpflicht	9
4.2. Abstandsgebot.....	9
4.3. Persönliche Hygiene	9
4.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung	9
5. Räumliche Hygienemaßnahmen	10
5.1. Allgemeine Hygienevorgaben	10
5.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume	11
6. Turnierdurchführung	11
6.1. Anmeldung / Check-in.....	11
6.2. Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung	12
6.3. Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers.....	12
7. Dokumentationspflicht	13
7.1. Allgemeine Vorgaben für die Dokumentation	13
7.2. Das Hausrecht im Veranstaltungsrecht.....	13
7.3. Das Verkehrssicherungsrecht im Veranstaltungsrecht	14
8. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person	14

8.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt	14
8.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband	14
8.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche	14
Mitgeltende Dokumente und hilfreiche Kontakte	14
Anhänge.....	15

Präambel

Das Schutz- und Hygienekonzept für Tanzsportturniere beinhaltet den aktuellsten Stand der bestehenden Bestimmungen und Auflagen durch das Bundesland Baden-Württemberg und den geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes in der Corona Pandemie. Das Konzept wird regelmäßig aktualisiert und in der Änderungshistorie ergänzt. Dieses Konzept kann als Handlungsempfehlung für die Ausrichtung für Tanzsportturniere im Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) gemäß der Turnier- und Sportordnung (TSO) und eventueller Sonderregelungen zur Corona-Pandemie des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) genutzt werden.

Der TBW empfiehlt Veranstaltungen ausschließlich auf der Grundlage dieses Schutz- und Hygienekonzeptes durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar, Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind und sich darüber hinaus die Rechtslage jederzeit auch kurzfristig ändern kann, übernimmt der TBW keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

1. Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes für Tanzsportturniere

Das Ziel dieser Konzeption ist die Durchführung von allen möglichen Tanzsportturnierformen und der damit verbundenen Sicherstellung, dass die teilnehmenden Sportler, Wertungsrichter, Veranstaltungsmitarbeiter oder Besucher nicht der Gefahr einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind, bzw. durch COVID-19 eine Infektion erleiden.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung

2.1. Bemessungsgrundlage – Gültige Bestimmungen bis 31.01.2021

In diesem Zeitraum dürfen Veranstaltungen mit insgesamt 500 Personen stattfinden. Hierbei kann der Veranstalter selbständig entscheiden, wie hoch die Anzahl der teilnehmenden Sportler und der Veranstaltungsbesuchern ist. Die Gesamtsumme aus Sportlern und Veranstaltungsteilnehmern darf die Personenanzahl von 500 Personen nicht überschreiten.

Diese Vorgabe aus der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist immer abhängig von den aktuellen Infektionszahlen und den damit verbunden kommunalen oder auch kurzfristig verkündeten Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie.

Die Regelungen für Veranstaltungen können im Vorrang in der CoronaVO geregelt und ausgeführt werden.

2.2. Empfehlungen für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle

Turnier- und Zeitmodelle sind unter folgenden Aspekten zu bilden:

- (1) Berücksichtigung der maximalen Personenanzahl der Sportler. Ein Tanzpaar ist zahlenmäßig mit zwei Personen zu werten.
- (2) Die Einhaltung der maximal erlaubten Personenanzahl während der gesamten Veranstaltung ist mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. durch die Digitale Besucherregistrierung sicherzustellen.

- (3) Beachten Sie die Vorgaben des DTV für An- und Genehmigungspflicht der Turnierveranstaltung.
- (4) Dem ESV-Beauftragten ist die Vorschaltung des Top Turnier Meldesystems mit der Anmeldung direkt mitzuteilen. Im Nachgang kann das Top Turnier Meldesystem nicht mehr der ESV vorgeschaltet werden.
- (5) Begleitpersonen wie z. B. bei Kinder- und Jugendturnieren sind mit zu berücksichtigen.
- (6) Zwischen den Turnieren/Turnierblöcken muss die Zeit so kalkuliert werden, dass die zulässige Anzahl der Personen für die Veranstaltung nicht überschritten wird, ggf. wird eine ausreichend große Pause zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsortes zwischen den jeweiligen Turnierblöcken empfohlen.
- (7) Die Rundeneinteilungen sind mit so wenigen Paaren wie möglich durchzuführen. Als Berechnungsgrundlage sollen 30 qm Turnierfläche pro Paar verwendet werden.
- (8) Dem Wertungsgericht ist ein fester Platz oder eine feste Zone zu zuweisen für die Dauer ihrer Wertungsrichteraufgaben. Dieser Bereich muss den entsprechenden Bestimmungen des § 8, Arbeitsschutz, der CoronaVO entsprechen.
- (9) Die organisatorischen Mitarbeiter der Veranstaltung werden nicht bei der Gesamtzahl der Veranstaltung berücksichtigt.
- (10) Für die Kontrollierbarkeit der Veranstaltungsbesucher wird ein vorab Kartenverkauf mit ggf. fester Sitzplatz Zuweisung empfohlen gemäß einem Saal-/Tischplan.
- (11) Kartenverkäufe können zeitlich ggf. limitiert und mit einer möglichen Räumung zwischen den Turnierblöcken und dem Einlass zum nächsten Turnierblock kontrolliert werden.

2.3. Pflicht zur Abgabe einer Erklärung im Rahmen der AGBs eines Turniers

Eine Veranstaltung kann sich grundsätzlich allgemeine Geschäftsbedingungen geben. Diese sind Grundlage für den Besuch einer Veranstaltung, nachfolgend Teilnahmebedingungen, genannt.

Die Voraussetzungen für Teilnahmebedingungen werden in den Kapiteln 2.4. bis 2.6. erläutert, Ausschlusskriterien im Vorfeld der Veranstaltung in Kapitel 2.7. sowie in Kapitel 8. definiert und deren schriftliche Dokumentation in Kapitel 7. Ausgeführt und beschrieben.

2.4. Teilnahmebedingungen für die Sportler und Wertungsrichter

- (1) Die teilnehmenden Sportler und Wertungsrichter verpflichten sich gemäß § 8 der CoronaVO an der Veranstaltung nicht teilzunehmen, wenn sie:
 1. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, neu auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen der Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.

- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.
- (3) Begleitpersonen der Sportler und Wertungsrichter sind dem Ausrichter verbindlich vor dem Veranstaltungstag mitzuteilen.
- (4) Zusätzliche Maßnahmen können sein:
 1. Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Sportler und Wertungsrichter einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsauschluss der betreffenden Personen.
 2. Vor der Turnierteilnahme unterziehen sich die Sportler und Wertungsrichter einer Corona Teststrategie, insofern diese durch behördliche Auflage vorgegeben ist.

2.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher

- (1) Der Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsbesucher:
 1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, neu auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen der Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.
- (3) Der Besucher hat direkt vor dem Betreten der Veranstaltung seine Kontaktdaten, Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer abzugeben und zu hinterlassen. Diese Daten werden spätestens nach der Zweckerreichung durch den jeweiligen Turnierveranstalter vernichtet.
- (4) Außerdem werden folgende Punkte durch die Besucher der Veranstaltung anerkannt:
 1. die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten;
 2. den Aushängen ist Folge zu leisten;
 3. die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten;
 4. kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist ein geeigneter Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen.

- (5) Zusätzliche Maßnahme kann sein:

1. Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Veranstaltungsbesucher:innen einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen

2.6. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter

- (1) Die Mitarbeit an der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsmitarbeiter:
 1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, neu auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen der Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.
- (3) Die Veranstaltungsmitarbeiter sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche.
- (4) Die persönliche Hygiene der Veranstaltungsmitarbeiter ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Veranstaltungsort sicherzustellen.
- (5) Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsmitarbeiter anerkannt:
 1. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
 2. Den Aushängen ist Folge zu leisten.
 3. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten.
 4. Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist ein geeigneter Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen.
- (6) Zusätzliche Maßnahme kann sein:
 1. Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Veranstaltungsmitarbeiter:innen einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.

2.7. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung

Der Veranstalter ist bei einem Verdachtsfall umgehend darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Weiterhin ist der Veranstalter

unverzüglich im Vorfeld darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung wird untersagt, wenn:

1. ein Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person bestanden hat oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen oder
3. ein Aufenthalt in einem Mutanten Risikogebiet innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung zurück liegt oder
4. ein Sachverhalt vorliegt, der die Teilnahme nach der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) nicht gestattet.

3. Veranstaltungsdurchführung

3.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung

Die An- und Abreise der jeweiligen mitwirkenden Personengruppen sollte mit dem eigenen PKW erfolgen. Fahrgemeinschaften sind zu unterlassen. Ebenfalls wird von der An- und Abreise mit ÖPNV oder einem Bus dringend abgeraten.

3.2. Räumliche Anpassungen

3.2.1. Die jeweiligen verschiedenen Veranstaltungszonen

Die Veranstaltungsstätte ist in bestimmte feste Zonen aufzuteilen. Hierbei sind mindestens eine Sportler-, eine Zuschauer- und eine Logistikzone zu bilden. Die Zonen dienen als fest zugewiesenen Aufenthaltsraum während der Veranstaltung. Eine Durch- und Vermischung der jeweiligen bestimmten Personengruppen ist weitgehend zu vermeiden.

3.2.2. Zugangsbereich der Zuschauer und Wertungsrichter

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter haben.

Insofern keine digitale Kontaktdatenerfassung erfolgt, müssen ausreichend Station für die Abgabe der Kontaktdaten bereitgestellt werden um Ansammlungen zu verhindern.

3.2.3. Zugangsbereich für die Sportler

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter haben.

Insofern keine digitale Kontaktdatenerfassung erfolgt, müssen ausreichend Station für die Abgabe der Kontaktdaten bereitgestellt werden um Ansammlungen zu verhindern.

3.2.4. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf

Ein Saal- und Veranstaltungsplan mit einer Sitzplatznummerierung ist zu erstellen. Die Veranstaltungsbesucher bekommen einen festen Sitzplatz für die gesamte Veranstaltungsdauer,

längstens für die Dauer der zeitlichen Gültigkeit der Eintrittskarte, zugewiesen. Ein Kartenvorverkauf ggf. durch ein entsprechendes Online Tool wird empfohlen.

4. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung

4.1. Maskenpflicht

(1) Während der Veranstaltung muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist;

(2) Eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann;

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Veranstaltungsmitarbeitende (ehrenamtliche Helfer) an Einsatzorten, an denen sich keine Veranstaltungsbesucher aufhalten,
4. wenn keine weiteren ergänzenden Regelungen der CoronaVO über die allgemeinen Pflichten für den Arbeitsschutz aus §§ 2 und 3 der CoronaVO zusätzliche Anforderungen einzuhalten sind,
5. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

4.2. Abstandsgebot

Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

4.3. Persönliche Hygiene

(1) Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.

(2) Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit verpflichtend einzuhalten.

(3) Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden ist eine medizinische Maske zu tragen.

4.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung

Aufgrund der neuen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juli 2020 sind die unter den § 4 bis einschließlich § 8 geltenden Bestimmungen umzusetzen. Zur

Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

5. Räumliche Hygienemaßnahmen

5.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten

(1) Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben ein Hygienekonzeptes zu erstellen, worin konkret die Umsetzung der Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO dargestellt wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit durch ergänzende Regelungen der CoronaVO allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 für den Arbeitsschutz einzuhalten sind, hat der Veranstalter mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Die Infektionsgefährdung von Veranstaltungsmitarbeitenden ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
2. Veranstaltungsmitarbeitende sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
3. Die persönliche Hygiene von Veranstaltungsmitarbeitende ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
4. Den Veranstaltungsmitarbeitenden sind in ausreichender Anzahl medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Veranstaltungsmitarbeitende, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(3) Der Veranstalter darf Informationen nach Abs. 2 Nr. 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Veranstaltungsmitarbeitenden zu erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Veranstaltungsmitarbeitende sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die CoronaVO in Ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft tritt.

(4) Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen begrenzt werden, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird.

(5) Soweit möglich, sind die Bereiche zwischen den Sportlern und dem Publikum strikt zu trennen.

(6) Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichende zu lüften, von sowie die Lüftungsanlagen regelmäßig zu warten.

- (7) Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- (8) Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (z.B. Besteck), sind oder zu desinfizieren.
- (9) Sanitär- und Toilettenbereiche sind regelmäßige zu kontrollieren und zu reinigen.
- (10) Handwaschmittel sowie von wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- (11) Über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen ist rechtzeitig und verständlich zu informieren.

5.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume

- (1) Das Bahnprinzip, eine Person oder eine Personengruppe aus dem Raum verlässt zunächst den Raum bevor eine andere Person oder Personengruppe den Raum betritt, ist anzuwenden;
- (2) Die Standard Hygiene ist in den Flur- und Begegnungsräumen sicher zu stellen;
- (3) Als Standard Hygiene gelten:
 1. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
 2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden.
 3. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen.
- (4) Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

6. Turnierdurchführung

6.1. Anmeldung / Check-in

- (1) Es ist nur eine Online-Registrierung durch das ESV – Portal möglich. Startgebühren sind gegebenenfalls vorzugsweise Online oder drahtlos zu zahlen.
- (2) Mit Check-In verpflichten sich die Turnierpaare die Mindestanforderungen des Ausrichters zum Gesundheitsschutz, die damit verbunden Auflagen/Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und die damit verbundenen Sanktionen (Zutritts- und Betretungsverbot) zu akzeptieren.
- (3) Es sind mehrere Check-in-Schalter an einem Ort mit ausreichendem Raum unter den gelten Abstandsregeln zu organisieren, wenn dies die Anzahl der startenden Turnierpaare erforderlich macht.

(4) Die Tanzpaare in der Warteschlange halten die Abstandsregel ein, außer wenn zwischen den Paaren oder Einzelpersonen folgende Verhältnisse gelten

1. Partner desselben Paares
2. Familienmitglieder oder Lebenspartner

(5) Die Veranstaltungsmitarbeiter im Turnierbüro haben bei der Registrierung/Anmeldung eine medizinische Maske zu tragen.

6.2. Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung

(1) Der Zeitplan ist so zu gestalten, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene größere Ansammlungen von Turnierpaaren in den Umkleidekabinen zu vermeiden.

(2) Turnierpaare dürfen frühestens 1 Stunde vor ihrem jeweiligen Turnier am Turnier- und Veranstaltungsort eintreffen.

(3) Wenn möglich sind die Tische so zu platzieren, dass eine Entfernung von mindestens 3 Meter von der Tischkante zur Flächenkante eingehalten werden kann.

6.3. Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers

(1) Sind mehrere Turnierleiter zeitgleich im Einsatz sind die Mikrofone zu personalisieren und bei Moderatorenwechsel entsprechend hygienisch zu reinigen.

(2) Wertungsrichter müssen während den Turnierrunden keinen Mund-Nasenschutz tragen. Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes wird aber empfohlen.

(3) Pro Paar sollten 30 qm für die Berechnung der jeweiligen Rundeneinteilung zu Grunde gelegt werden.

(4) Um Ansammlungen zu vermeiden, dürfen die Ergebnisse nicht an der Wand im Innenraum veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse wird von Runde zu Runde vom Turnierleiterteam durchgesagt ggf. mit einem elektronischen Ausgabegerät an eine Wand projiziert.

(5) Der Veranstalter muss für einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche, der mindestens 3 Meter breit ist, sorgen.

(6) Wenn die Möglichkeit besteht wird der Veranstalter mehr als einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche zur Verfügung stellen.

(7) Die Tanzfläche ist im „Einbahnstraßenprinzip“ zu betreten und zu verlassen. Der Zugang/die Zugänge und der Ausgang/die Ausgänge sind gegenüberliegend anzuordnen und verpflichtend zu verwenden.

(8) Die Turnierpaare befinden sich außerhalb ihrer Turnierrunden in den ausgewiesenen Sportlerzonen. Das Stehen zwischen den Zuschauern Plätzen oder zwischen den Tischen ist während des Turniers untersagt.

(9) Anfeuern in Form von lauten Rufen oder Schreien ist zu untersagen. Hierzu sollte mehrfach der Turnierleiter mit Durchsagen anhalten.

(10) Die Siegerehrung wird direkt nach dem Finale durchgeführt. Es wird kein Podium verwendet, es sei denn, das Podium ist mindestens 3 Meter breit auf jeder Plattform.

(11) Während der Siegerehrung halten alle Paare den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Meter ein.

(12) Küssen, Händeschütteln und Umarmungen sind während der Siegerehrung untersagt.

(13) Die Medaillen werden in die Hand gegeben und die Sportler legen diese selbst um ihren Hals. Die Trophäen/Pokale werden in 1,5 Meter Abstand zu den Paaren auf der Fläche positioniert. Anschließend holen die Paare die Trophäen/Pokale an der positionierten Stelle selbstständig ab, sobald sich die durchführenden der Siegerehrung auf den Mindestabstand von den Trophäen/Pokale entfernt haben.

(14) Während des Ehrentanzes halten die zuschauenden Paare einen angemessenen Abstand ein.

7. Dokumentationspflicht

7.1. Allgemeine Vorgaben für die Dokumentation

(1) Für die Dokumentation der Veranstaltung sind folgende Dokumente mit den jeweiligen Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern zur Datenerhebung für die Gesundheitsbehörden zu erstellen von

- Veranstaltungsbesuchern
- Sportlern
- Wertungsrichtern
- Veranstaltungsmitarbeitern

(2) Für die Kontrolle der maximalen Anzahl der Veranstaltungsbesucher werden nummerierte Eintrittskarten empfohlen.

(3) Das Dokument der Veranstaltungsbesucher muss mit dem Beginn des Besuches und Ende des Besuches der Veranstaltung versehen sein.

(4) Wer die Veranstaltung betritt oder die Veranstaltung für länger wie 15 Minuten verlässt, hat seine Daten gemäß Satz 1 zu hinterlegen, bzw. muss seine Daten erneut abgeben.

(5) Die Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet, spätestens vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung.

7.2. Das Hausrecht im Veranstaltungsrecht

In § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 CoronaVO Sport und § 6 Abs. 4 CoronaVO wird beschrieben, dass nur solche Personen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, die ihre Kontaktdaten (vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer) zutreffend angegeben haben.

Wer unzutreffende Angaben macht, begeht damit eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Weder die CoronaVO noch die CoronaVO Sport sehen jedoch eine Pflicht der Teilnehmenden vor, sich ausweisen zu müssen. Auch das Personalausweisgesetz sieht für solche Fälle keine Pflicht vor, dem Veranstalter seinen Personalausweis vorzeigen zu müssen.

Rechtlich ist kraft des Hausrechtes nicht ausgeschlossen bei solchen Veranstaltungen die Vorlage eines Ausweises zu verlangen, zumal wenn, wie es hier wohl der Fall ist, die Vorlage des Ausweises der Kontrolle dient, ob die sich schriftlich eingetragene oder online angemeldete Person und die am Veranstaltungstag erscheinende Person identisch ist.

7.3. Das Verkehrssicherungsrecht im Veranstaltungsrecht

Nach § 4 Abs. 1 CoronaVO Sport gelten die Regelungen des § 7 CoronaVO zu Zutritts- und Teilnahmeverboten auch bei Sportwettbewerben. Die Pflicht, dieses Verbot zu beachten, trifft in erster Linie die den Zutritt oder die Teilnahme begehrende Person. Die eingangs genannten Regelungen verpflichten einen Veranstalter nicht, sich aktiv zu vergewissern, ob ein solches Verbot bei einer konkreten Person vorliegt. Es spricht nichts dagegen, wenn der Veranstalter in Wahrnehmung seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sich eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Turnierveranstaltung“ (siehe Anhang 6) vorlegen lässt und dies zur Bedingung für eine Teilnahme macht.

Bei der Verwendung der erhobenen Daten muss die in § 6 CoronaVO exemplarisch dargestellten Datenschutzerfordernisse eingehalten werden.

8. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person

8.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt

Im Falle eines direkten Kontaktes zu einer mit COVID – 19 infizierten Person sind umgehend die örtlichen Gesundheitsbehörden zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

8.2. Koordinierung der Schließung und Kommunikation an den Verband

Im Falle einer konkreten Feststellung einer Infektion, wie z.B. durch einen Rettungseinsatz am Turniertag selbst, ist die Veranstaltung umgehend zu beenden, die örtlichen Gesundheitsbehörden sind sofort über die COVID – 19 Infektion zu informieren und der Verband ist darüber in Kenntnis zu setzen.

8.3. Reinigungen der betroffenen Bereiche

Eine besondere Reinigung der betroffenen Bereiche ist nach Anweisung der örtlichen Gesundheitsbehörden vorzunehmen insofern diese angeordnet wird.

Mitgeltende Dokumente und hilfreiche Kontakte

- Corona-Verordnung (CoronaVO) : Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung
- Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung
- Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (TSO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bestimmungen des zentralen Wertungsrichtereinsatzes (ZWE) des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung
- DOSB Empfehlung, „DOSB_Hygiene_Standards_22_10_2020.pdf“

Anhänge

- Anhang 1: Handlungsempfehlung Hygiene- und Reinigungsstandards für die Ausrichtung von Tanzsportturnieren
- Anhang 2: Checkliste für die zu erstellenden Schulungsinhalte
- Anhang 3: Muster für die Dokumentation der Unterweisung nach dem Schutz- und Hygienekonzept
- Anhang 4: Informationen zu Lebensmitteln – Sachgerechter Umgang mit Lebensmittel
- Anhang 5: Raummuster Umkleiden (abgestimmt mit dem Kultusministerium)
- Anhang 6: Unbedenklichkeitsbescheinigung Turnierveranstaltung (rechtlich geprüft durch das Kultusministerium)
- Anhang 7: Maßnahmenpaket des Deutschen Tanzsportverbandes

Anhang 1

Handlungsempfehlung Hygiene- und Reinigungsstandard für die Ausrichtung von Tanzsportturnieren

Handlungsempfehlung für Ausrichter von Tanzsportturnieren zur Schulung von Veranstaltungsmitarbeitern.

Der Hygiene- und Reinigungsplan sieht eine Unterteilung in örtliche, situative und personelle Hygiene- und/oder Reinigungsprozesse vor. Die jeweiligen Punkte für diese Bereiche werden im nachfolgende erläutert und in einer jeweils separaten Schulungsunterweisung dokumentiert.

Die jeweilige Schulung wird in ein 1. Schulungsteil (theoretischer Teil) und in einen 2. Schulungsteil (praktischer Teil) unterteilt und in dieser Reihenfolge durchgeführt. Anschließend werden die Schulungen in einem Dokument festgehalten.

Die Schulungen erfolgt nach der 4 – Stufen Methode (Erklären - Stufe 1 (theoretisch) Vormachen - Stufe 2 (praktisch), Nachmachen – Stufe 3 (praktisch), Üben – Stufe 4 (praktisch).

Personelle Hygiene (Themenfeld 1)

- Richtiges Händewaschen, desinfizieren und Schützen
- Korrektes Anziehen, Tragen und Ausziehen von Einmalhandschuhen
- Schmuck (Uhr) und persönlicher Schmuck (Eheringe) sowie Körperschmuck und künstliche Fingernägel
- Augenschutz (z.B. in der Küche an der Fritteuse)
- Erkrankungen (Magen/Darmerkrankungen bzw. Verhalten bei Symptome von Erkrankungen)

Situative Hygiene oder Reinigung (Themenfeld 2)

- Essensannahme (Deklaration der Speisen)
- Verarbeitung und Lagerung (durcherhitzen der Speisen bei 65 Grad und Lagerung bei weniger wie 5 Grad, Lagerungskontrolle der Lagerungstemperatur, Bildung von Rückstellproben)
- Essensausgabe und Verkauf
- Getränke im Allgemeinen

Örtliche Hygiene und Reinigung (Themenfeld 3)

- Veranstaltungsraum
- Veranstaltungsküche
- Toiletten und Sanitärräume
- Sonstige Veranstaltungsräume

Alle Räume gemäß Reinigungsplan mit folgenden Punkten

- Was ist zu reinigen?
- wann ist es zu reinigen?
- Wie und welchen Materialien ist es zu reinigen?
- Zu welchen Zeitpunkten ist zu reinigen?
- Wann ist der Zustand allgemein zu kontrollieren?

Anhang 2

Checkliste für die zu erstellenden Schulungsinhalte

Habe ich folgende Punkte geschult/unterwiesen?

Personelle Hygiene (Themenfeld 1) <ul style="list-style-type: none"> - Richtiges Händewaschen, desinfizieren und Schützen <input type="checkbox"/> - Korrektes Anziehen, Tragen und Ausziehen von Einmalhandschuhen <input type="checkbox"/> - Schmuck (Uhr) und persönlicher Schmuck (Eheringe) sowie Körperschmuck und künstliche Fingernägel <input type="checkbox"/> - Augenschutz (z.B. in der Küche an der Fritteuse) <input type="checkbox"/> - Erkrankungen (Magen/Darmerkrankungen bzw. Verhalten bei Symptome von Erkrankungen) <input type="checkbox"/> 	
Situative Hygiene oder Reinigung (Themenfeld 2) <ul style="list-style-type: none"> - Essensannahme (Deklaration der Speisen) <input type="checkbox"/> - Verarbeitung und Lagerung (durcherhitzen der Speisen bei 65 Grad und Lagerung bei weniger wie 5 Grad, Lagerungskontrolle der Lagerungstemperatur, Bildung von Rückstellproben) <input type="checkbox"/> - Essensausgabe und Verkauf <input type="checkbox"/> - Getränke im Allgemeinen <input type="checkbox"/> 	
Örtliche Hygiene und Reinigung (Themenfeld 3) <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungsraum <input type="checkbox"/> - Veranstaltungsküche <input type="checkbox"/> - Toiletten und Sanitärräume <input type="checkbox"/> - Sonstige Veranstaltungsräume <input type="checkbox"/> <p>Alle Räume gemäß Reinigungsplan mit folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was ist zu reinigen? <input type="checkbox"/> - wann ist es zu reinigen? <input type="checkbox"/> - Wie und welchen Materialien ist es zu reinigen? <input type="checkbox"/> - Zu welchen Zeitpunkten ist zu reinigen? <input type="checkbox"/> - Wann ist der Zustand allgemein zu kontrollieren? <input type="checkbox"/> 	
Weitere Zusätzliche Punkte? <ul style="list-style-type: none"> - ... <input type="checkbox"/> - ... <input type="checkbox"/> - ... <input type="checkbox"/> 	

Die Punkte aus der Checkliste können mit den zusätzlichen Punkten:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Teil 1 (theoretisch)
- Teil 2 (praktisch)
- Unterschrift

als Word - Tabelle (siehe Anhang 3) angelegt werden. Damit könnte mit einem Dokument die gesamte Hygiene und Reinigungsschulung dokumentiert werden.

Anhang 3

Muster für die Dokumentation der Unterweisung nach dem Schutz- und Hygienekonzept

Unterweisungserklärung									
Datum der Unterweisung: _____					Beginn (Uhrzeit): _____ Ende(Uhrzeit): _____				
Nr.	Zeile 1: Name, Vorname, Zeile 2: Anschrift		Theorie			Praxis			Unterschrift*
			1	2	3	1	2	3	
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									

* Mit der jeweiligen Unterschrift wird bestätigt in den jeweiligen angekreuzten Themenfeldern theoretisch sowie praktisch unterwiesen worden zu sein.

Name des Unterweisenden: _____

Unterschrift des Unterweisenden

Anhang 4

Informationen zu Lebensmitteln – Sachgerechter Umgang mit Lebensmittel

- Nicht verpackte Lebensmittel dürfen nur in abgedeckten Behältern transportiert werden
- Beim Transport und der Aufbewahrung muss Rohware von verzehrfertigen Lebensmitteln getrennt gelagert, aufbewahrt und gekühlt werden
- Lebensmittel, die nicht durcherhitzt werden, sollen nicht unter Verwendung roher Eianteile hergestellt werden
- Zu garende Speisen bei mindestens 65 Grad durcherhitzen, warmhalten und nicht länger wie 3 Stunden vorrätig halten
- Vorratsgefäße sind vor der Befüllung und Wieder Befüllung mit mindestens 65 Grad warmen Wasser zu reinigen
- Die Kühlkette ist sicherzustellen
- Folgende Speisen müssen jeweils wie folgt gekühlt gelagert werden:
 - o Geflügel- und Hackfleischerzeugnisse + 4 Grad
 - o Frischfleisch und Fleischerzeugnisse + 7 Grad
 - o Milchprodukte, Kremtorten, Salate + 10 Grad
 - o Tiefkühlprodukte - 18 Grad
- Torten und Kuchen mit nicht durcherhitzen Füllungen und Auflagen müssen gekühlt aufbewahrt werden
- Fleisch und Fleischerzeugnisse müssen gekühlt und getrennt gelagert werden
- Keine Erzeugnisse aus Hackfleisch verwenden
- Bei Waffel/Crepes pasteurisiertes Flüssigei verwenden
- Beim Frittieren sollten 175 Grad nicht überschritten werden
- Wenn möglich auf Salate in der Zubereitung verzichten
- Backwaren vom fachbetrieb beziehen
- Auf Geflügelgerichte verzichten
- Die Verkehrskennzeichnung, die enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene ausweisen

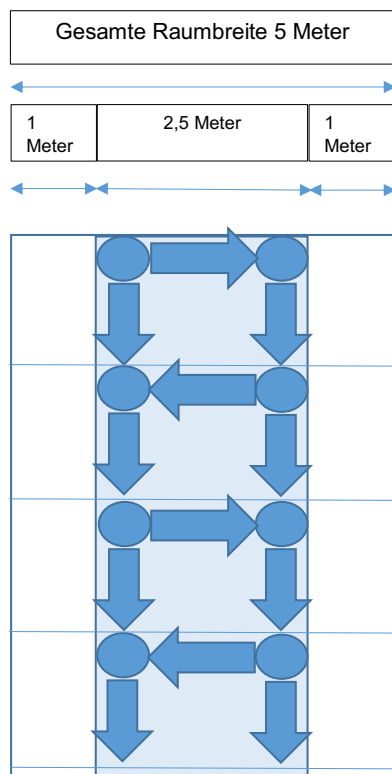
Wichtige Informationen zu Getränken

- Verwendung von ganzen Flaschenangeboten im Verkauf
- Bei Schankanlagen an die Technischen Regeln (TRSK) und die DIN – Normen, speziell an die DIN 6650, halten
- Preise sichtbar ausweisen
- Bei Weinen muss bei Tafelwein das Herkunftsland, bei Landweinen das Landweingebiet und bei Qualitätsweinen ist das Anbaugebiet anzugeben

Raummuster Umkleiden (abgestimmt mit dem Kultusministerium)

Raummuster 1:

Mit 3 oder mehr Metern Zwischenraum

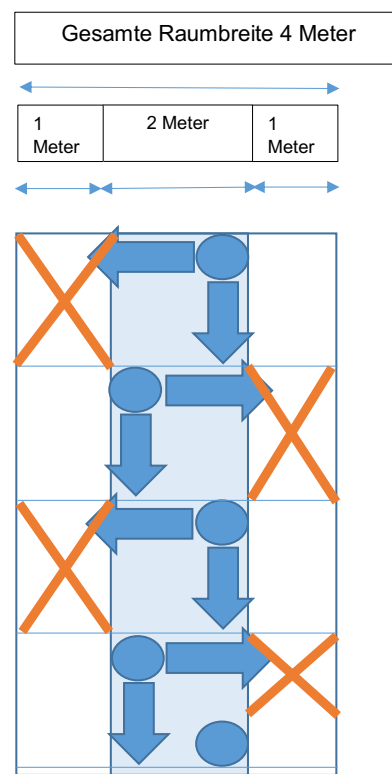


= Eine Person

= entspricht 1,5 Meter Abstand

Raummuster 2:

Mit weniger wie 3 Meter Zwischenraum



Kommentierung:

- (1) Jede Person muss in jeder Richtung zu einer anderen Person 1,5 Meter Abstand einhalten. Zu Gegenständen (Schränke, Wände) muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.
- (2) Pro Person sind mindestens 0,5 Meter auf die Länge und im Radius des Raumes festzusetzen.
- (3) Zur Optimierung der Schutz- und Hygienemaßnahmen können Trennmittel (Vorhänge, Folien) verwendet werden. Die jeweiligen Trennmittel entbinden nicht von der Einhaltung des Mindestabstandes und der gesetzlich geforderten Menge des Lüftungsvolumens.

Unbedenklichkeitsbescheinigung Tanzsportveranstaltungen

Sitzplatznummer: _____

Name, Vorname:

Telefon oder Adresse:

(1) Hiermit erkläre ich in den letzten 14 Tagen

- keines der namentlich genannten Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen hatte
- hat keine Absonderungs- und Quarantänepflicht bestanden
- keinen SARS-CoV-2 Test mit ausstehendem Testergebnis hatte
- keinen SARS-CoV-2 Test mit einem positiven Befund hatte

(2) Des Weiteren habe ich keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in den letzten 7 Tagen wegen einer Atemwegsinfektion erhalten.

(3) Darüber hinaus erkläre ich, dass die unter (1) und (2) genannten Punkte, auf alle in meinem Haushalt lebenden Personen zu trifft.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung zu den unter (1) bis (3) genannten Punkte.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung müssen Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder Adresse vollständig und zutreffend angegeben werden.

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet.

Maßnahmenpaket des Deutschen Tanzsportverbands

Das Maßnahmenpaket ist gültig bis 31.12.2021

Die Frist von 4 Monaten zur Anmeldung offener Turniere muss nicht eingehalten werden, eine kurzfristige Anmeldung ist möglich (2 Wochen vor dem Turnier). Die kurzfristig angemeldeten Turniere werden jeweils in einer Newsmeldung im Internet veröffentlicht.

- Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich.
Beispiel: Der Verein X lässt in der D – Standard 8 Paare maximal zu
Der Ausrichter entscheidet über die Paaranzahl in den jeweiligen Runden. Beispiel: Verein X lässt in der D – Standard je Gruppe 4 Paare tanzen. Im extremsten Fall kann die Anzahl der Paare je Gruppe auf nur 2 Paare festgesetzt werden.
- Die Möglichkeit des Doppelstarts kann im Hinblick auf die Begrenzung der Teilnehmerzahl ausgesetzt werden.
- Die Reduzierung auf drei Wertungsrichter*innen bei offenen Turnieren ist möglich. (Es gilt TSO D 7.2, Genehmigung durch LTV-Sportwart)
- Eine geänderte Turnierdurchführung bezüglich der Paaranzahl auf der Tanzfläche und der Rundeneinteilung zur Erfüllung von Auflagen während der Coronakrise ist möglich.
- Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Pandemie) verzichtet der DTV ab dem 19.06.2020 bis zum 31.12.2020 auf alle Turnieranmeldegebühren (ausgenommen WDSF-Turnieranmeldegebühren) - bereits veröffentlicht.
- Finanzielle Zuschüsse des DTV zur Reduzierung der Wertungsrichterkosten sind möglich.

Für alle oben genannten Maßnahmen muss eine Genehmigung eingeholt werden. Diese erteilt auf Antrag des jeweiligen Ausrichters der Bundessportwart, bei finanziellen Zuschüssen muss die Zustimmung des DTV-Schatzmeisters eingeholt werden.

Damit unterstützt der DTV ausdrücklich das Engagement seiner Ausrichter, die vor Ort trotz zahlreicher Lockerungen teilweise nur unter sehr schwierigen Bedingungen Wettbewerbe ermöglichen können, um den Tänzerinnen und Tänzern von Tanzsport Deutschland wieder eine Perspektive zu bieten.

Der DTV schließt sich damit dem Weg des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an und sieht mit den oben genannten Maßnahmen einen Weg zum kontrollierten und stufenweisen Wiedereinstieg in das Sportgeschehen.

Die örtlichen Verordnungen zu Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Abstandsregelungen und Zuschaueranzahl sind zwingend einzuhalten.